

**Bericht der Verwaltung  
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,  
Stadtentwicklung und Energie (S)  
am 24. April 2014**

**Zwischenbericht**

**Alte Hafensstraße zwischen den Straßen Zur Vegesacker Fähre und Rohrstraße  
(Hochwasserschutztor) in Bremen-Vegesack**

Die Abgeordneten Frau Dr. Schaefer und Herr Saxe (Bündnis 90/ Die Grünen) baten mündlich am 03.02.2014 um einen Bericht über die Möglichkeit einer Umwidmung der Alten Hafensstraße zwischen der Straße Zur Vegesacker Fähre und der Rohrstraße (Hochwasserschutztor) in Bremen Nord in eine Fußgängerzone.

**1. Sachdarstellung**

Bei diesem Teilabschnitt der Alten Hafensstraße handelt es sich um eine eng dimensionierte Straße in der historischen Altstadt in Bremen Nord. Diese Strecke ist seit Mai 1993 für den Fahrzeugverkehr teilendwidmet worden mit Ausnahmen:

- des Lieferverkehrs von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- der Taxen
- der Zufahrt zu privaten Stellplätzen
- der Behindertentransporte zum Dienstleistungszentrum.

Verkehrsrechtlich befindet sich dieser Abschnitt in einer Haltverbotszone. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h.

Die aktuelle Situation zeigt, dass das Haltverbot von den Verkehrsteilnehmern in erheblichem Umfang missachtet wird. Zudem ist der Komfort für Fußgänger aufgrund der zum Teil sehr schmalen Nebenanlagen eingeschränkt.

Der Beirat Vegesack hat das Amt für Straßen und Verkehr gebeten, die Angelegenheit im Rahmen einer Fachausschusssitzung eingehend zu erörtern. Im Ergebnis konnte zur Frage einer Fußgängerzone in der Sitzung am 26. März jedoch keine Einigkeit im Fachausschuss hergestellt werden. Es wurde aber der Beschluss gefasst, dass das ASV zunächst eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h umsetzen soll. Des Weiteren soll zum Thema Fußgängerzone eine Einwohnerversammlung durchgeführt werden, um ein umfassendes Meinungsbild herzustellen.

**2. Beschlussvorschlag**

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.